

Geschäftsordnung für den Bundesparteitag und den Bundeshauptausschuss der Ökologisch-Demokratischen Partei



(Stand: 07. Mai 2017)

Teil A Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Ergänzend zur Bundessatzung gilt für die Vorbereitung und Durchführung des Bundesparteitags und des Bundeshauptausschusses diese Geschäftsordnung (nachfolgend mit GO abgekürzt).

Teil B Vorbereitung des Bundesparteitags

§ 2 Stimmberechtigte Mitglieder des Bundesparteitags (zu § 8 der Satzung)

§ 2.1 Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten sowie die Vertretung im Verhinderungsfall regeln die Landesverbände.

§ 2.2 Die Landesvorstände sind dafür verantwortlich, dass die Delegierten und Ersatzdelegierten ihres Landesverbands unter Angabe des Tages, an dem die Delegiertenwahl stattfand, unverzüglich schriftlich an die Bundesgeschäftsstelle gemeldet werden.

§ 2.3 Solange eine Delegierte / ein Delegierter Mitglied des Bundesvorstands ist, rückt eine Ersatzdelegierte / ein Ersatzdelegierter gemäß Regelung des betreffenden Landesverbands nach.

§ 3 Regeln für Anträge (zu § 10.1 und § 10.2 der Satzung)

§ 3.1 Anträge müssen enthalten:

- den Namen oder die Bezeichnung der nach § 10 der Satzung Antragsberechtigten,
- das Datum der Beschlussfassung und
- das Abstimmungsergebnis (Ja/Nein/Enthaltung).

§ 3.2 Die Anträge sind von der/dem Vorsitzenden des beschließenden Gremiums, oder von der/dem jeweiligen Vertreterin / Vertreter zu unterschreiben. Anträge, die mehr als zehn Zeilen lang sind, sind mit einer fortlaufenden Zeilennummerierung zu versehen.

§ 3.3 Bei Anträgen nach § 10.1 a) der Satzung sind die Namen der Antragstellerinnen / Antragsteller unter Angabe der Stimmrechtsbasis (delegierender Landesverband, Mitgliedschaft im Bundesvorstand) lesbar und kopierbar anzugeben.

§ 3.4 Nur Anträge, die mit mindestens drei Ja-Stimmen beschlossen wurden, können zugelassen werden.

§ 3.5 Anträge und Änderungsanträge zu bestehenden Programmen und Programmteilen sowie zu Satzung und Nebenordnungen sind nur zulässig, wenn die Unterschiede zum Originaltext einzeln dargestellt sind.

§ 3.6 Nur Anträge, die die Anforderungen nach § 10 der Satzung und nach § 3.1 bis § 3.5 dieser GO erfüllen, sind Parteitagsunterlagen.

§ 3.7 Die Bundesantragskommission hat das Recht, zu lange Begründungen auf ein angemessenes Maß zu kürzen. Auf eine vorgenommene Kürzung ist hinzuweisen.

§ 3.8 Die Angaben nach § 3.1 bis § 3.3 sowie § 3.5 und § 4.1 sind Bestandteil der Parteitagsunterlagen, die an die Mitglieder des Bundesparteitags zu senden sind.

§ 4 Bundesantragskommission

§ 4.1 Zum Zweck der ordnungsgemäßen Vorbereitung des Bundesparteitags ist eine Bundesantragskommission zu bilden. Sie überprüft die eingegangenen Anträge auf ihre formale Zulässigkeit und gibt dem Bundesparteitag eine der folgenden Empfehlungen zur Behandlung der zugelassenen Anträge:

- Abstimmung durch den Bundesparteitag mit Reihenfolge der Behandlung und eventuell mit einer Zeitvorgabe,
- Abstimmung durch den Bundeshauptausschuss,
- Weiterleitung an die Bundesprogrammkommission zwecks Überarbeitung,

- Weiterleitung an die Bundessatzungskommission zwecks Überarbeitung,
- Weiterleitung an (zu benennende) Bundesarbeitskreise zwecks Überarbeitung,
- Nichtbefassung.

§ 4.2 Die Bundesantragskommission setzt sich zusammen aus:

- einem Mitglied des Bundesvorstands, das der Bundesvorstand bestimmt,
- einem weiteren Parteimitglied, das der Bundesvorstand bestimmt,
- der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Bundesprogrammkommission,
- der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden der Bundesprogrammkommission,
- der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Bundessatzungskommission oder deren/dessen Stellvertreterin / deren/dessen Stellvertreter.

Teil C Durchführung des Bundesparteitags

§ 5 Eröffnung

Der Bundesparteitag wird von der/dem Bundesvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einer/einem ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter eröffnet. Anschließend stellt das Präsidium die Beschlussfähigkeit fest und leitet die in der Regel offene Wahl

- der Schriftführerinnen/Schriftführer (mindestens zwei Personen),
- mindestens eines Wahlausschusses (je mindestens drei Personen), soweit erforderlich.

Wählbar sind alle ÖDP-Mitglieder.

§ 6 Leitung

§ 6.1 Der Bundesparteitag wird von einem fünfköpfigen Präsidium geleitet, das für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird. Dabei sind auch fünf Ersatzmitglieder zu wählen, die ihrer Stimmzahl entsprechend nachrücken. Wählbar sind alle ÖDP-Mitglieder. Das neu gewählte Präsidium tritt sein Amt nach dem Ende des Bundesparteitags, an dem es gewählt ist, an.

§ 6.2 Das Präsidium ist für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Bundesparteitags verantwortlich. Es einigt sich intern über die Aufgabenverteilung und bestimmt eine Sprecherin/einen Sprecher.

§ 6.3 Das Präsidium übt das Hausrecht aus. Es kann Ordnungsmaßnahmen gegen störende Personen ergreifen, insbesondere durch Erteilen einer Rüge, Wortentzug, Verweisen aus dem Saal.

§ 6.4 Das Präsidium kann Personen, die nicht zur Sache sprechen, zur Sache weisen, bzw. ihnen nach zweimaligem Verweis das Wort entziehen. Personen, denen das Wort entzogen wurde, können es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

§ 6.5 Die Mitglieder des Präsidiums sind zu strikter Neutralität verpflichtet und haben sich jeder Zustimmung- und Missfallensbekundung zu enthalten. Will ein Präsidiumsmitglied zur Sache sprechen, muss es sich nach § 8 zu Wort melden und nach der Worterteilung ans Rednerpult gehen.

§ 6.6 Das amtierende Präsidium insgesamt oder einzelne Mitglieder können in begründeten Fällen, insbesondere bei Verstößen gegen die Satzung oder diese Geschäftsordnung auf Antrag nach § 9.2 t) abgewählt werden. In diesem Fall rücken die Ersatzmitglieder nach. Sind nicht genügend Ersatzmitglieder anwesend, werden für den laufenden Bundesparteitag Präsidiumsmitglieder nachgewählt.

§ 7 Tagesordnung

§ 7.1 Nach der Wahl des Präsidiums ist vor Eintritt in die weitere Tagesordnung (TO) diese vom Bundesparteitag zu genehmigen.

§ 7.2 Anträge auf Änderung der vorgeschlagenen TO müssen vor der Beschlussfassung über die endgültige TO vorgebracht und behandelt werden.

§ 7.3 Zulässige Initiativanträge müssen vor der Beschlussfassung über die TO dem Bundesparteitag bekannt gemacht werden. In begründeten Ausnahmefällen ist dies auch zu Beginn des nächsten Sitzungstags möglich. Nach geschäftsordnungsmäßiger (nicht inhaltlicher) Rede und Gegenrede ist ihre Behandlung zur Abstimmung zu stellen. Bei Erreichen der in § 10.6 der Satzung vorgeschriebenen Stimmzahl werden sie einem bestimmten Tagesordnungspunkt (TOP) zugewiesen.

§ 7.4 Eine Änderung der festgelegten TO ist nicht mehr möglich, außer wegen schwerwiegender, unvorhersehbarer Ereignisse, die die Fortführung der bisherigen TO als nicht mehr sinnvoll oder möglich erscheinen lassen. Eine solche Änderung ist nur durch einen zulässigen GO-Antrag mit der in § 10.8 der Satzung festgelegten Mehrheit möglich.

§ 8 Wortmeldungen

§ 8.1 Wortmeldungen werden von einem Mitglied des Präsidiums der Reihe nach in die Redeliste aufgenommen. Das Präsidium kann vorschlagen, dass stattdessen die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner an einem von ihm festgelegten Mikrofon maßgebend ist.

§ 8.2 Das Wort ist nur gemäß dieser Redeliste bzw. dieser Reihenfolge zu erteilen.

§ 8.3 Nach Schluss der Debatte erhält die Antragstellerin / der Antragsteller die Gelegenheit zu einem letzten Redebeitrag.

§ 8.4 Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) können außerhalb dieser Reihenfolge gestellt werden.

§ 8.5 Die Redezeit ist auf drei Minuten begrenzt, soweit der Bundesparteitag nicht eine andere Redezeit beschließt.

§ 8.6 Während einer Stimmabgabe sind Wortmeldungen und -erteilungen unzulässig.

§ 9 Geschäftsordnungsanträge

§ 9.1 GO-Anträge werden durch Erheben beider Hände und der Stimmkarte angezeigt. Sie sind nach dem Ende eines laufenden Redebeitrags oder einer Abstimmung sofort zuzulassen.

Nur stimmberechtigte Mitglieder des Bundesparteitags nach § 8.1 der Satzung sind berechtigt, GO-Anträge zu stellen.

§ 9.2 GO-Anträge sind: Antrag auf

- a) Überprüfung der Beschlussfähigkeit,
- b) Aufnahme eines Gastes auf die Redeliste,
- c) nochmaliges Verlesen des zur Abstimmung stehenden Antrags,
- d) Begrenzung der Debattenzeit zu einem TOP, einem Antrag, einer Vorstellung oder Befragung der Kandidatinnen / Kandidaten.
- e) Verlängerung oder Begrenzung der Redezeit,
- f) Schluss der Redeliste,
- g) Schluss der Debatte,
- h) Wiedereröffnung der Debatte,
- i) geheime Wahl,
- j) geheime Abstimmung,
- k) abschnittsweise oder satzweise Abstimmung eines Antrags,
- l) gemeinsame Abstimmung mehrerer sachlich zusammenhängender Anträge
- m) inhaltliche Behandlung oder Nicht-Behandlung von Änderungsanträgen,
- n) Wiederholung einer Abstimmung oder Wahl,
- o) Auszählung der Stimmen,
- p) Änderung der festgelegten Tagesordnung,
- q) eine Pause,
- r) Ausschluss der parteifremden Öffentlichkeit zu einem TOP,
- s) Feststellung eines Verstoßes gegen Satzung oder GO durch das Präsidium,
- t) Abwahl des Präsidiums oder eines seiner Mitglieder.
- u) Änderung der Einteilung der Anträge gemäß § 4.1.

v) Nichtbehandlung eines Antrags,

w) Durchführung eines Meinungsbilds,

x) Verweisung eines Antrags an den Bundeshauptausschuss zur Beratung und Beschlussfassung,

y) Verweisung eines Antrags an den Bundeshauptausschuss, an den Bund-Länder-Rat, an einen (zu benennenden) Bundesarbeitskreis, an die Bundesprogrammkommission oder an die Bundessatzungskommission zur Überarbeitung und Wiedervorlage beim nächsten Bundesparteitag.

§ 9.3 Einschränkungen für GO-Anträge

(1) Innerhalb einer Zeitstunde ist nur ein GO-Antrag nach § 9.2 q) zulässig.

(2) Ein und dieselbe Person kann zu einem Sachantrag nur einen einzigen der GO-Anträge nach § 9.2 e), f) oder g) stellen.

(3) Über einen GO-Antrag nach § 9.2 f) oder g) darf erst abgestimmt werden, wenn Gelegenheit zu mindestens einer Rede und einer Gegenrede zu dem behandelten Antrag gegeben wurde.

§ 9.4 Das Präsidium entscheidet, ob ein zulässiger GO-Antrag vorliegt.

§ 9.5 Bei einem GO-Antrag darf nicht inhaltlich zu einem TOP Stellung genommen werden. Andernfalls ist das Wort sofort zu entziehen.

§ 9.6 Zu einem GO-Antrag ist nur eine Gegenrede zulässig. In begründeten Fällen kann das Präsidium über einen GO-Antrag auch eine GO-Debatte zulassen.

§ 9.7 Bei mehreren GO-Anträgen wird zuerst über den weitestgehenden abgestimmt. Wird dieser angenommen, sind die übrigen GO-Anträge hinfällig.

§ 9.8 Wer auf der laufenden Redeliste stand oder noch steht, darf keinen GO-Antrag nach § 9.2 d), e), f), oder g) stellen. Das Recht auf Gegenrede bleibt hierdurch unberührt.

§ 10 Behandlung der Anträge

§ 10.1 Soweit der Bundesparteitag nicht etwas anderes beschließt (einfache Mehrheit),

- wird über die Anträge nach § 4.1 a) in der vorgeschlagenen Reihenfolge verhandelt,
- sind die Anträge nach § 4.1 b), c), d) und e) entsprechend verwiesen,
- werden die Anträge nach § 4.1 f) nicht behandelt.

§ 10.2 Ergeben sich in der Beratung eines Antrags wichtige neue Aspekte, hat das Präsidium das Recht, inhaltliche Änderungen im Antragstext vorzunehmen, wenn der Bundesparteitag mit einer 2/3-Mehrheit zustimmt.

§ 10.3 Liegen mehrere Anträge vor, die sich sinnvoll bündeln lassen, können diese auf Beschluss des Bundesparteitags von einer Kommission zu einem Antrag zusammengefasst werden. Diese Kommission setzt sich zusammen aus zwei Mitgliedern der Bundesprogrammkommission, einem Mitglied des Bundesvorstands und auf Wunsch je einer Vertreterin / einem Vertreter jedes Antrags. Die beim Parteitag anwesenden Mitglieder der genannten Gremien einigen sich selbst auf Vertreterinnen/Vertreter.

§ 10.4 Aus Zeitgründen nicht behandelte Anträge verfallen und müssen gegebenenfalls zum nächsten Bundesparteitag erneut gestellt werden.

§ 11 Abänderungsanträge im Verlauf der Debatte (zu §10.4 der Bundessatzung)

Abänderungsanträge im Verlauf der Debatte sind ausnahmsweise zulässig und werden wie schriftlich innerhalb der Fristen eingereichte Anträge/Änderungsanträge behandelt, wenn

- a) sie die Intention des vorliegenden Antrages/Änderungsantrages wahren und inhaltliche Verbesserungen, Klarstellungen oder Vereinfachungen zum Ziel haben.
- b) sie von einem stimmberechtigten Mitglied des Parteitages unter Nennung seines Namens und seiner Gliederung schriftlich beim Präsidium vorgelegt werden (die Begründung erfolgt regelmäßig mündlich) und dieses die formalen Voraussetzungen als erfüllt sieht,
- c) der vorgelegte Text den stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesparteitages per Bildübertragung/Leinwand für einen angemessenen Zeitraum zur Kenntnis gegeben worden ist und
- d) bei einer anschließenden Abstimmung ohne vorherige Debatte mindestens die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des

Bundesparteitag dafür stimmen, den jeweiligen vorgelegten Abänderungsantrag zu behandeln.

Die Einreichung von Abänderungsanträgen ist nur möglich, solange die Debatte über den betreffenden Antrag/Änderungsantrag läuft, d.h. frühestens mit dem Aufruf durch das Präsidium, spätestens vor Ende der Debatte.

§ 12 Initiativanträge (zu § 10.6 der Satzung)

§ 12.1 Initiativanträge zum Bundesparteitag sind nur zulässig, wenn sie

- a) sich auf Fakten beziehen, die sich erst nach Ablauf der satzungsgemäßen Antragsfrist ergeben haben,
- b) eine schriftliche Begründung enthalten,
- c) neben den Unterschriften die Stimmrechtsbasis (delegierender Landesverband, Mitgliedschaft im Bundesvorstand) der Antragstellerinnen/Antragsteller enthalten und
- d) einwandfrei lesbar und kopierbar sind,
- e) bei Beginn des Bundesparteitags oder in begründeten Ausnahmefällen auch zu Beginn des nächsten Sitzungstags dem Präsidium vorliegen.

§ 12.2 Die erforderlichen 20 Unterschriften dürfen nicht während der Parteitagsverhandlungen im Tagungsraum gesammelt werden.

§ 13 Beschlüsse (zu § 7.3 der Satzung)

§ 13.1 Nach Beratung eines Antrags wird er zur Abstimmung gestellt. Vorher muss Gelegenheit zu mindestens einer Rede und Gegenrede gegeben werden.

§ 13.2 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung oder diese GO nichts anderes bestimmt.

§ 13.3 Abgestimmt wird durch deutliches Hochheben der Stimmkarten. Auf Verlangen von mindestens 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bundesparteitags findet eine geheime Abstimmung mit vorbereiteten Stimmzetteln statt.

§ 13.4 Ist das Abstimmungsergebnis für das Präsidium durch bloßen Augenschein nicht sicher erkennbar, werden die Stimmen ausgezählt.

§ 14 Wahl der Parteigremien

§ 14.1 Vorgeschlagene Bewerberinnen/Bewerber sind vor der Wahl zu befragen, ob sie ihrer Kandidatur zustimmen.

§ 14.2 Wahlen zu allen Parteiämtern sind geheim. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

§ 14.3 Für jeden Wahlgang ist ein neuer, nummerierter oder farblich gekennzeichnete Stimmzettel zu verwenden. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Bundesparteitags hat für jeden Wahlgang höchstens so viele Stimmen, wie Kandidatinnen/Kandidaten zu wählen sind. Stimmenhäufung (Kumulieren) ist unzulässig. Um bei der Wahl von Ersatzdelegierten eine Reihenfolge zu erhalten, kann das Präsidium eine angemessene Verringerung der Zahl der Stimmen vorschlagen. Treten trotzdem Stimmgleichheiten auf, können sich die Betroffenen untereinander über die Reihenfolge absprechen; ansonsten muss ein weiterer Wahlgang stattfinden.

§ 14.4 Falls erforderlich, findet zwischen den Kandidatinnen/Kandidaten mit gleicher Stimmzahl bzw. zwischen den Kandidatinnen/Kandidaten mit den jeweils höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit genügt. An einer solchen Stichwahl nehmen, sofern überhaupt aufgestellt, 1,5 mal so viele Kandidatinnen/Kandidaten (gegebenenfalls aufgerundet) teil, wie in dem betreffenden Wahlgang zu wählen sind. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle der Reihenfolge nach Stimmzahl mehrere Kandidatinnen/Kandidaten mit gleicher Stimmzahl, so nehmen diese Kandidatinnen/Kandidaten alle an dieser Stichwahl teil. Sollte es in dieser Stichwahl zu Stimmgleichheit zwischen den Kandidatinnen/Kandidaten kommen, wird eine erneute Fragerunde mit anschließender zweiter Stichwahl durchgeführt. Bringt auch diese Stichwahl keine Entscheidung, entscheidet das Los.

§ 14.5 Bei der Wahl von Ersatzmitgliedern in Parteigremien ist deren Reihenfolge festzulegen.

§ 14.6 Jede/Jeder Gewählte ist sofort zu fragen, ob sie/er die Wahl annimmt.

§ 14.7 Im Falle der Abwesenheit einer Bewerberin/eines Bewerbers genügt die schriftliche Zustimmungserklärung zur Kandidatur. Im Falle ihrer/seiner Wahl ist ihre/seine schriftliche Annahme der Wahl im Verlauf der darauffolgenden Woche über die Bundesgeschäftsstelle einzuholen.

§ 15 Aufstellung von Bewerberlisten

§ 15.1 Die Bewerberinnen / Bewerber für die ÖDP-Bundesliste zur Europawahl werden vom Bundesparteitag geheim gewählt und müssen die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten. Der Bundesparteitag entscheidet zunächst darüber, welche Listenplätze einzeln und welche in verbundener Einzelwahl gewählt werden.

§ 15.2 Die Bewerberinnen / Bewerber der vorderen Listenplätze werden gemäß Abs. 1 einzeln gewählt. Erreicht keine Kandidatin / kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist § 14.4 anzuwenden. Gibt es nur eine Kandidatin / einen Kandidaten, der nicht die absolute Mehrheit erreicht, findet ein neuer Wahlgang statt.

§ 15.3 Bei der danach folgenden verbundenen Einzelwahl über die weiteren Listenplätze wird über jede Kandidatin / jeden Kandidaten mit Ja, Nein oder Enthaltung auf einem gemeinsamen Stimmzettel abgestimmt. Gibt es eine Gegenkandidatin / einen Gegenkandidaten für einen dieser Listenplätze, so ist an dieser Stelle die verbundene Einzelwahl zu unterbrechen und eine Einzelwahl durchzuführen. Danach kann die verbundene Einzelwahl in einem weiteren Wahlgang fortgesetzt werden.

§ 15.4 Erreicht eine Kandidatin / ein Kandidat bei einer verbundenen Einzelwahl nicht die absolute Mehrheit, so kann über den betroffenen Listenplatz nochmals eine Einzelwahl stattfinden. Kandidiert niemand für diesen Listenplatz, so rücken die bereits gewählten Bewerberinnen / Bewerber entsprechend nach. Dies gilt auch, falls eine bereits gewählte Bewerberin / ein bereits gewählter Bewerber auf diesen Listenplatz gewählt wird.

§ 15.5 Diese Regelung wird entsprechend auch für die Aufstellung von Landeslisten für Bundes- und Landtagswahlen in den Landesverbänden angewendet, sofern die Landessatzungen keine eigenen Regelungen enthalten und es nicht den aktuellen Wahlgesetzen widerspricht.

§ 16 Wahlausschuss

§ 16.1 Der Wahlausschuss ist, unbeschadet der Gesamtverantwortung des Präsidiums, für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlgänge verantwortlich.

§ 16.2 Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Personen. Es können auch nicht-stimmberichtigte Parteimitglieder vorgeschlagen und gewählt werden. Der Wahlausschuss kann weitere Helfer berufen.

§ 16.3 Mitglieder des Wahlausschusses dürfen auch als Kandidatinnen/Kandidaten für anstehende Wahlen vorgeschlagen werden. Sofern sie kandidieren, müssen sie sofort aus dem Wahlausschuss ausscheiden und durch andere Personen ersetzt werden.

§ 16.4 Über alle Wahlen sind Wahlprotokolle anzufertigen und von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben.

§ 17 Bewertung von Stimmergebnissen

§ 17.1 Mehrheiten bei Abstimmungen

Es sind folgende Mehrheiten zu unterscheiden:

- a) Einfache Mehrheit: mehr JA- als NEIN-Stimmen.
- b) Absolute Mehrheit: mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen sind JA-Stimmen.
- c) Sonstige qualifizierte Mehrheit: z.B. 2/3-Mehrheit: mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen sind JA-Stimmen.

§ 17.2 Mehrheiten bei Wahlen

Es sind folgende Mehrheiten zu unterscheiden:

- a) Einfache Mehrheit: gewählt ist, wer mehr Stimmen als jede andere Bewerberin / jeder andere Bewerber erhalten hat.
- b) Absolute Mehrheit: gewählt ist, wer mehr Stimmen als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel erhalten hat.

§ 17.3 Stimmenthaltungen sind zulässig und gelten als gültige Stimmen. Leere Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

§ 17.4 Ungültig sind Stimmzettel, die

- a) einen Vorbehalt oder eine Beleidigung enthalten,
- b) mehr Namen von Bewerberinnen/Bewerbern enthalten als zu wählen sind,
- c) als Ganzes durchgestrichen oder durchgerissen sind,

§ 17.5 Andere Namen als die von Bewerberinnen/Bewerbern gelten als nicht geschrieben.

Teil D Vorbereitung und Durchführung des Bundeshauptausschusses

§ 18 Bestimmungen für den Bundeshauptausschuss

§ 18.1 Die Bestimmungen gemäß Teil B und C gelten entsprechend auch für den Bundeshauptausschuss.

§ 18.2 Dabei gelten folgende abweichende Regelungen:

- a) Das Präsidium (§ 6) besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die zu Beginn jeder Bundeshauptausschuss-Sitzung gewählt werden.
- b) Die Mindestzahl der Unterschriften für Initiativanträge (§ 12.2) beträgt sieben.

Teil E Sonstige Bestimmungen

§ 19 Unvorhergesehene Ereignisse

§ 19.1 Bei unvorhergesehenen Ereignissen oder Entwicklungen kann der Bundesparteitag oder der Bundeshauptausschuss durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit folgendermaßen von obigen Paragrafen abweichen:

- a) Wiederaufnahme der Beratung eines bereits behandelten und abgestimmten Antrags mit anschließender Wiederholung der Abstimmung,
- b) Einsetzung einer ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Neu- oder Umformulierung eines bestimmten Papiers oder vorliegenden Antrags,
- c) Einbringung und Zulassung von weiteren Initiativanträgen zu dringenden politischen oder organisatorischen Angelegenheiten.

§ 19.2 Als Gründe hierfür gelten insbesondere:

- a) das Bekanntwerden unvorhergesehener politischer Ereignisse,
- b) der Rücktritt eines oder mehrerer Bundesvorstandsmitglieder, Mitglieder des Bundesschiedsgerichts oder Kandidatinnen / Kandidaten der Bundesliste für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments,
- c) das Bekanntwerden gravierender Mängel in einem vom Bundesparteitag oder vom Bundeshauptausschuss bereits beschlossenen oder zur Beschlussfassung vorliegenden Programm, Papier oder Sachantrag,
- d) dringend notwendige, unaufschiebbare, organisatorische Maßnahmen, die in den Aufgabenbereich des Bundesparteitags oder des Bundeshauptausschusses fallen.

§ 19.3

(1) Antragsberechtigt hierzu sind unter Angabe von Gründen

- a) beim Bundesparteitag mindestens vier Bundesvorstandsmitglieder gemeinsam,
- b) beim Bundeshauptausschuss mindestens drei Bundesvorstandsmitglieder gemeinsam, unter denen mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des Bundeshauptausschusses sein muss.

(2) Das Präsidium entscheidet, ob ein zulässiger Antrag vorliegt.

§ 20 Protokoll

§ 20.1 Der Protokollentwurf des Bundesparteitags bzw. des Bundeshauptausschusses ist innerhalb von vier Wochen unaufgefordert von den jeweiligen Schriftführerinnen / Schriftführern an die Bundesgeschäftsstelle zu schicken. Diese versendet unverzüglich Kopien an alle Mitglieder des Bundesvorstands und des jeweiligen Präsidiums.

§ 20.2 Über die Genehmigung des Protokolls hat der Bundesvorstand in seiner nächsten Sitzung zu entscheiden. Der Bundesvorstand entscheidet im Benehmen mit der Sprecherin/dem Sprecher des jeweiligen Präsidiums über Einsprüche gegen das Protokoll.

§ 21 Schlussbestimmungen

§ 21.1 Geschäftsordnungen nachgeordneter Gebietsverbände der Partei sollen sich an dieser GO orientieren. Wo keine GO besteht, ist diese GO sinngemäß anzuwenden.

§ 21.2 Diese Geschäftsordnung tritt am 05. Juli 1993 in Kraft, zuletzt geändert am 07. Mai 2017 vom Bundesparteitag in Ingolstadt.

Weitere Informationen:

ÖDP-Bundesverband
Pommerngasse 1
97070 Würzburg
Tel: 0931 / 40486 0
Fax: 0931 / 40486 29
E-Mail: info@oedp.de

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE95 700 205 00 000 981 52 01
BIC BFSWDE33MUE